Entwurf

Stand: 30.4.2019

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Gießen

und die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buseck,

schließen folgenden Grenzänderungsvertrag:

§ 1. Grenzänderung

- (1) Die Grenze zwischen den Vertragsparteien wird aus Gründen des öffentlichen Wohls so geändert, dass
- 1. die Grundstücke in der Gemarkung Alten Buseck Flur 4 Nr. 309, 310, 311, 342, 343, 344/3, 370 und 371(Anlage A) zum Stadtgebiet Gießen gehören,
- 2. die in der Anlage B dargestellten Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Rödgen Flur 3 Nr. 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 284/1, 56/1, 55, 247 sowie die Flurstücke 245 und 244/7 zum Gemeindegebiet Buseck gehören.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 1 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Wieseck umgemarkt werden sollen. Die Grundstücke sind noch auszumessen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 2 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Trohe umgemarkt werden sollen. Die ungefähre Größe der Grundstücke ergibt sich aus Anlage B.
- (4) Gießen verpflichtet sich, die Teilflächen vor der Übertragung nach Abs. 1 Nr. 2 auf seine Kosten zu teilen.

§ 2. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung.

- (1) Die Grenzänderung wird zum 1. August 2019 wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie vom Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde genehmigt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HGO). Erfolgt die Genehmigung nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Termins, wird diese Vereinbarung mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

§ 3. Schlussbestimmungen.

- (1) Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen der §§ 54 bis 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.
- (2) Dritte erwerben aus diesem Vertrag keine Rechte gegen eine der Vertragsparteien.
- (3) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, hinsichtlich des unwirksamen Teils zu Verhandlungen über wirksame Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst weitgehend erreichen.